

# Satzung

## über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Schwegenheim

vom 15.12.2011

Der Ortsgemeinderat Schwegenheim hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1,7,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 13 des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

### § 1 Träger

Die Ortsgemeinde Schwegenheim unterhält für die Kinder ihrer Einwohner eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung (**Teilzeit- und Ganztageskindergarten, Hort sowie Krippenplätze**).

### § 2 Aufgaben

Die Aufgabe der Ortsgemeinde Schwegenheim als Träger der Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz (Kindertagesstättengesetz vom 15.03.1991 – GVBl.S.79 und Durchführungsbestimmungen in der jeweiligen gültigen Fassung).

### § 3 Aufnahmen

(1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten.

Aufgenommen werden:

- a) Kleinkinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr
- b) Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt
- c) **Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres**

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die **Leitung** der Kindertagesstätte im Benehmen mit dem Ortsbürgermeister. Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, das seinen Wohnsitz in Schwegenheim hat, sofern keine Sonderregelung vorliegt.

Diese Angaben werden nur für den genannten Zweck erhoben und unterliegen dem Datenschutz gemäß § 35 SGB i.V.m. dem 4. Kapitel SGB VIII.

**Die Aufnahme erfolgt erst nach einer Eingewöhnungsphase, wenn die Erzieherinnen aus pädagogischer Sicht die Eingewöhnungszeit als erfolgreich erachten.**

(2) Das Recht auf Aufnahme in einer **Kindertagesstätte** richtet sich nach § 5 des Kindertagesstättengesetzes. Die Aufnahmemöglichkeit kann durch gesetzliche oder **aufsichtsbehördlicher** Vorgabe begrenzt sein. Liegen mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den vom Träger festgelegten Aufnahmekriterien (in der Regel ist das Alter des Kindes ausschlaggebend). Die Aufnahme eines Kindes für Ganztagesbetreuung erfolgt nach der Dringlichkeit. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme zur Ganztagesbetreuung.

### § 3 a Umfang der Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnliches. Sie beginnt mit der Ankunft des Kindes in der Kindertagesstätte und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.
- (2) Für den Weg von und zu der Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten alleine verantwortlich.
- (3) Die schriftliche Erklärung der Eltern darüber, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich. Änderungen müssen der Kindertagesstätte schriftlich oder persönlich mitgeteilt werden. Wenn das Kind ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden muss, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben. Diese Vollmacht kann widerrufen werden.
- (4) Für Kinder, die alleine nach Hause gehen, muss eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

#### § 4 Elternbeiträge

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben (§ 13 Kindertagesstättengesetz). Die Elternbeiträge werden vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Germersheim festgesetzt. Der Elternbeitrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz einheitlich festgesetzt.
- (2) Im Ganztagesbereich sowie allen altersgemischten Gruppen ist die Verpflegungspauschale hinzuzurechnen.
- (3) Die monatlichen Verpflegungskosten sind Durchschnittswerte, die jeweils vom Ortsgemeinderat durch Beschluss festgesetzt werden. **Kann ein Kind bei der Mittagsverpflegung nicht teilnehmen, so wird keine Rückerstattung vorgenommen.**
- (4) Die Beiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig von Ausnahme- oder Abgangsdatum.
- (5) Eine Übernahme der Elternbeiträge seitens des Jugendamtes richtet sich nach § 13 Abs. 2 letzter Satz bzw. § 13 Abs. 3 letzter Satz des Kindertagesstättengesetzes. In solchen Fällen werden die Elternbeiträge von Seiten der Verbandsgemeinde Lingenfeld beim Jugendamt angefordert. Den Antrag und Folgeantrag haben die beitragspflichtigen Eltern zu stellen.

#### § 5 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme und endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte.
- (2) Die Elternbeiträge sind im Voraus zum Ersten des Monats an die Verbandsgemeindeverwaltung zu entrichten.
- (3) Abmeldungen bzw. Veränderungen sind nur zum Monatsende möglich. Sie müssen bis zum 5. des Monats schriftlich vorliegen, in dem die Abmeldung bzw. Veränderung erfolgen soll.
- (4) Wenn ein Kind ohne ordnungsgemäße Abmeldung die Kindertagesstätte nicht mehr besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen. Darüber hinaus wird der Platz nicht freigehalten. Das Kind gilt dann als abgemeldet. Es gilt die gleiche Frist wie unter Abs. 3.

#### § 6 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere ausgeschlossen werden:

1. bei wiederholten groben Verstößen gegen die Kindertagesstättenordnung,
2. in Fällen, in denen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind,.
3. Wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht.
4. **Wenn nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten /Sorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung vorliegt.**

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19.09.1996 außer Kraft.

Schwegenheim, den 15.12.2011

Goldschmidt  
Ortsbürgermeister